

Statuten der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **25 (1883)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Thierheilkunde. Derselbe wird in der Zeitschrift in extenso erscheinen.

Herr Hoffmann aus Winterthur bestätigt in allen Punkten die Angaben des Vorredners über die Erscheinungen der perniziösen Anaemie bei Pferden. Als Heilmittel leiste das Chinin gute Dienste. Doch sei es für den Besitzer vortheilhafter, die Pferde frühzeitig zu verkaufen.

Nächster Versammlungsort. Hierauf wird beschlossen, die nächste Versammlung in Zürich zur Zeit der Schweizerischen Landesausstellung abzuhalten.

Ernennung eines Ehrenmitgliedes. Schon in der gestrigen Vorversammlung hatte Präsident Meyer die Ernennung von Professor Dr. Otto Bollinger in München zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft angeregt. Beim heutigen Festessen nun beantragt Herr Bornhauser aus Weinfelden, diese Wahl vorzunehmen und unter jubelnden Zurufen der Anwesenden wird der Antrag sofort zum Beschlusse erhoben.

Der Präsident der Gesellschaft:

J. Meyer.

Der Schriftführer:

Dr. Alfred Guillebeau.

Statuten der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte.

I. Zweck und Organisation der Gesellschaft.

§ 1.

Die Thierärzte der Schweiz bilden einen wissenschaftlichen Verein. Derselbe nennt sich „Gesellschaft schweizerischer Thierärzte“ und ist die Fortsetzung des bisherigen Vereins gleichen Namens.

§ 2.

Jeder schweizerische Thierarzt erwirbt sich durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten die Mitgliedschaft. Ueber-

dem können demselben anderweitige Freunde der Thierheilkunde beitreten.

§ 3.

Die Gesellschaft kann Männer in Anerkennung ihrer Verdienste um die Veterinärwissenschaft oder das Veterinärwesen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4.

Der Austritt aus der Gesellschaft muss schriftlich an den Präsidenten der Gesellschaft erklärt werden. Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht leisten oder das Archiv nicht abnehmen wollen, werden als ausgetreten betrachtet und im Mitgliederverzeichniss gestrichen.

§ 5.

Die Zwecke des Vereins sind:

1. Förderung der Thierheilkunde mit besonderer Rücksicht auf deren praktische Richtung.
2. Hebung und Verbesserung des Veterinärwesens in den Kantonen der Schweiz.
3. Wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Mitglieder.
4. Verbesserung der thierärztlichen Standesverhältnisse.
5. Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern.
6. Mitwirkung zur Verbesserung und Vermehrung der Hausthierzucht.

§ 6.

Zur Erreichung dieser Zwecke benutzt der Verein folgende Mittel:

1. Versammlungen mit Vorträgen und Besprechungen über thierärztliche Gegenstände.
2. Aufstellung von Preisfragen aus dem Gebiete der Veterinärmedizin.

3. Gegenseitige Mittheilung interessanter Beobachtungen und Erfahrungen der Mitglieder in den verschiedenen Zweigen der Thierheilkunde.
4. Die Herausgabe einer thierärztlichen Zeitschrift.
5. Einwirkung auf die Medizinalbehörden etc. behufs zeitgemässer Entwicklung der Veterinärorganisation und Verbesserung der thierärztlichen Standesverhältnisse.

§ 7.

Die Mitglieder eines Kantons bilden eine Sektion innerhalb dem Rahmen der allgemeinen Gesellschaft. Befinden sich in einem Kanton weniger als vier Mitglieder dieser, so können sich dieselben an die Sektion eines benachbarten Kantons anschliessen. Es können sich aber auch zwei oder mehrere Kantone zu einer Sektion vereinigen.

Die Kantonalvereine organisiren sich selbständig und können auch Mitglieder aufnehmen, die der allgemeinen Gesellschaft nicht angehören. Der Präsident muss indessen Mitglied dieser sein.

§ 8.

Zur Besorgung der Geschäfte bestellt die Gesellschaft einen Vorstand, bestehend aus: Präsident, Vizepräsident und Quästor.

Für wichtigere Fälle, insbesondere zur Vorberathung der Verhandlungsgegenstände, erweitert sich derselbe durch Zuzug der Sektionspräsidenten.

§ 9.

Dem Präsident kommt die Geschäftsleitung im Allgemeinen zu, insbesondere bezeichnet derselbe Zeit und Ort der Versammlung (§ 15 b), sorgt für rechtzeitige Einladung, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung, besorgt die Korrespondenz der Gesellschaft und vertritt dieselbe gegenüber den Behörden und nach aussen.

§ 10.

In Verhinderungsfällen vertritt ihn der Vizepräsident.

§ 11.

Dem Quästor liegen folgende Geschäfte ob:

- a) Die Besorgung der Oekonomie der allgemeinen Gesellschaft, insbesondere hat er die Jahresbeiträge zu beziehen und alljährlich auf die Hauptversammlung Rechnung zu stellen.
- b) Das Sekretariat in den Versammlungen des Vorstandes und der allgemeinen Gesellschaft.

§ 12.

Bei Besuch der Sitzungen des Vorstandes beziehen die Mitglieder 5 Fr. Taggeld nebst den Auslagen für Hin- und Rückfahrt.

II. Versammlung des Vereines.

§ 13.

Alljährlich hält die Gesellschaft eine ordentliche Versammlung, welche in der Regel im Monat Juli stattfinden soll; ausserordentliche Versammlungen ordnet der Präsident auf Beschluss des Vorstandes oder auf das Verlangen von drei Sektionen an.

§ 14.

Die Verhandlungsgegenstände werden durch den erweiterten Vorstand in einer vorangehenden Sitzung vorberathen und das Programm für die Behandlung in der allgemeinen Versammlung festgestellt.

§ 15.

Der allgemeinen Gesellschaft kommt insbesondere zu:

- a) Die Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- b) Die Bezeichnung des Kantons, in welchem die nächste Hauptversammlung stattzufinden hat.
- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

III. Zeitschrift und Preisfragen.

§ 16.

Der Verein gibt eine thierärztliche Zeitschrift heraus. Dieselbe führt den Titel „Archiv für Thierheilkunde von der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte“ und ist die Fortsetzung der bisher unter gleichem Titel erschienenen Zeitschrift.

§ 17.

Ueber diese Zeitschrift, sowie betreffend die Redaktion etc. wird ein besonderes Regulativ das Nähere bestimmen.

§ 18.

Die allgemeine Gesellschaft kann über beliebige Gegenstände Preisfragen aufstellen. Die nähern Bestimmungen hierüber sind auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch die Generalversammlung zu treffen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19.

Theilweise oder vollständige Revision der Statuten kann jederzeit durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Für beide Fälle wird diese eine Kommission bestellen, die an der nächsten Hauptversammlung ihre Anträge vorzulegen hat. Einzelne Bestimmungen können auch vorläufig an der gleichen Versammlung abgeändert werden, an welcher ein Anzug dazu gemacht wird, wenn die absolute Mehrheit der Hauptversammlung eine solche Abänderung als „dringlich“ erklärt.

§ 20.

Die Auflösung des Vereins kann in jeder Sitzung der allgemeinen Gesellschaft mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit im Prinzip beschlossen werden. Darauf ist sodann innerhalb drei Monaten

eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, welche auf Antrag des erweiterten Vorstandes über das Vermögen der Gesellschaft, das Archiv etc. endgültig verfügt.

§ 21.

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

*Also beschlossen in **Baden**, den 10. Juli 1882.*

Der Präsident:

J. Meyer, Sanitätsrath.

Der Aktuar:

Prof. Guillebeau.

Verzeichniss

der bis zum 12. Januar 1883 angemeldeten definitiven Mitglieder
der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte.

- | | |
|--|---|
| 1. Müller, Heinr., Gossau (St. G.) | 21. Bertschi, J. R., Suhr (Aa.) |
| 2. Eberli, A., Flums, St. Gallen.
(Thierarzt-Adjunkt.) | 22. Marfurt, Alb., Sohn, Dagmersellen (Luz.) |
| 3. Huber, J. M., Matzingen. | 23. Keller, Bez.-Thierarzt, Schwanden (Gl.) |
| 4. Joerin, Adam, Pratteln (B.-L.) | 24. Schärer, Amtsthierarzt, Rothenburg (Luz.) |
| 5. Kaufmann, Kaltbrunn. | 25. Seiler, Jos., Niederwyl bei Bremgarten. |
| 6. Keusch, Jos., Sohn, Boswyl (A.) | 26. Hübscher, J., Hochdorf (Luz.) |
| 7. Eglinger, E., Basel. | 27. Hinden, C., Couvet. |
| 8. Horand, Hans, Sissach (B.-L.) | 28. Hübscher, F. J., Hitzkirch. |
| 9. Brändli, E., Eschenbach (St. G.) | 29. Bühler, L., Teufen (App.) |
| 10. Zäch, J. A., Oberriedt. | 30. Siegmund, Schlachthausverwalter, Basel. |
| 11. Heitz, Rud., Reinach (Aa.) | 31. Flükiger, E., Solothurn. |
| 12. Huber, G., Reinach (Aa.) | 32. Küng, Johann, Worb (B.) |
| 13. Kobelt, S., Marbach (St. G.)
Präs. d. St. Gallischen Sektion. | 33. Litscher, H., Sevelen. |
| 14. Gerber, Fl., Chur (Gr.) | 34. Gersbach-Lenzi, Möhlin. |
| 15. Müller, August, Ruswil (Luz.) | 35. Isepponi, Erminio, Samaden. |
| 16. Müller, Theodor, Kulm (Aa.) | 36. Carli, S., Zufikon (Aa.) |
| 17. Paganini, Gius., Bellinzona (T.) | 37. Bernard, G. S., Biel. |
| 18. Kest, R. A., Baden. | |
| 19. Knüsel, P., Luzern. | |
| 20. Keller, Sarmenstorf (Aa.) | |